

Merkblatt

Die Bürgschaft als Sicherheit im Kreditgeschäft

Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung

Ute Zesewitz
Telefon: 0351 2802-147
Fax: 0351 2802-7147
zesewitz.ute@dresden.ihk.de

Stand: 2017

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wenn es um Geld geht, wird es schwierig. Die beste Vorbereitung ist die intensive Arbeit mit dem Konzept bzw. Businessplan. Ob Sie letztlich einen Kredit erhalten und zu welchen Konditionen hängt von Ihrer Kreditwürdigkeit ab. Eine Bank oder Sparkasse wird Ihnen nur dann ein Darlehen gewähren, wenn sie sicher ist, dass sie das geliehene Geld zurückbekommen wird. Diese Gewissheit vermitteln Sie durch Ihre fachliche und kaufmännische Qualifikation, ein überzeugendes Konzept, einen nachvollziehbaren Finanzplan und so genannte **bankübliche Sicherheiten**. Dabei übertragen Sie Teile Ihres Vermögens bzw. bestimmte Rechte daran auf den Kreditgeber.

Verfügt der Kreditnehmer nicht über ausreichende Sicherheiten, können Bürgschaften helfen, damit eine Darlehensgewährung nicht an fehlenden Sicherheiten scheitert. Bürgschaften sind ein essenzieller Faktor im Kreditwesen, da diese die Möglichkeiten für eine Finanzierung verbessern.

Der Gläubiger (meist Kreditinstitut) will sich durch die Bürgschaft für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners (Kreditnehmer) absichern. Eine Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, bei dem die Bürgen die Rückzahlung des Darlehens garantieren, und die Schuld begleichen müssen, wenn der Kreditausfall feststeht, d. h. der Kreditnehmer nicht mehr zahlungsfähig bzw. zahlungswillig ist.

Bei der Übernahme von Bürgschaften sollte stets - auch unter Familienangehörigen - genau geprüft werden, welche finanziellen Risiken damit verbunden sind.

Eine Bürgschaft ist nicht gleich eine Bürgschaft, sondern kann in unterschiedlichen Formen zum Einsatz kommen. Die Unterschiede bei den Bürgschaften betreffen vor allem den Umstand, wann und in welcher Form der Bürge zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann.

Es können folgende Formen der Bürgschaft unterschieden werden:

Selbtschuldnerische Bürgschaft

- Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft muss der Bürge für den Schuldner gerade stehen, ohne dass der Gläubiger vorab versuchen muss, den Schuldner direkt auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Höchstbetragsbürgschaft

- Bei dieser Form der Bürgschaft ist das Risiko des Bürgen auf einen bestimmten Betrag beschränkt.

Globalbürgschaft

- Der Bürge haftet bei dieser Bürgschaftsform in einer Art „Rundumversorgung“ für bestehende und künftige Verpflichtungen des Schuldners.

Teilbürgschaft

- Mehrere Bürgen haften jeweils für einen Teil der verbürgten Schuld. Die Beträge der einzelnen Teilbürgschaften decken zusammen die Gesamtschuld ab.

Mitbürgschaft

- Bei der Mitbürgschaft haften mehrere als Gesamtschuldner. Somit verteilt sich das Risiko, für die Schuld eines Dritten aufkommen zu müssen, auf mehrere Bürgen.

Ausfallbürgschaft

- Bei dieser speziellen Form muss der Bürge nur für den endgültigen Ausfall eintreten, das heißt für das, was der Gläubiger trotz Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner und Verwertung der Sicherheiten nicht erlangen kann.
- Ausfallbürgschaften sind für Banken, Sparkassen und andere Finanzierungsinstitute **vollwertige Kreditsicherheiten**

Wenn Sie nicht im erforderlichen Ausmaß über bankübliche Sicherheiten verfügen, können Ihnen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch öffentliche Bürgschaften zur Absicherung von Bankdarlehen weiterhelfen. In Sachsen kann, je nach Größenordnung Ihres Vorhabens, eine öffentliche Bürgschaft durch folgende Institute übernommen werden:

	Bedingungen
<u>Bürgschaftsbank Sachsen GmbH</u>	<ul style="list-style-type: none">▪ Bürgschaftsanteil bis 80 Prozent des Kreditbetrages▪ Bürgschaftsbetrag: bis max. 2 Mio. Euro
<u>SAB-Bürgschaftsprogramm Sachsen</u>	<ul style="list-style-type: none">▪ Bürgschaftsanteil bei Betriebsmittelfinanzierung 50-60 Prozent, bei Investitionen max. 80 Prozent▪ Bürgschaftsbetrag zwischen 750.000* und max. 2,5 Mio. Euro (* im Bereich 750.000 bis 2 Mio. Euro nur für große Unternehmen i. S. des Beihilferechts)
<u>Landesbürgschaft</u>	<ul style="list-style-type: none">▪ Bürgschaftsanteil wird individuell festgesetzt, max. aber 80 Prozent▪ Bürgschaftsbetrag ab 2,5 Mio. Euro

Die IHK Dresden steht Ihnen bei weiteren Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung und berät Sie gern über die verschiedenen Formen im Bereich der Bürgschaften.